



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 10.November 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0088/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0088 – 0088/2020** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Übergreifend:

Einfuhr und Ausfuhr von unbrauchbar gemachten Waffen und Kriegswaffen

Neue Unterlagencodierung 8GIS:

Das Verbringen und die Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die in den Geltungsbereich des Anhangs I Tabelle I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungs-DVO; die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 geändert worden ist) fallen, nach Deutschland oder aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten

ist nur gemeinsam mit einer Deaktivierungsbescheinigung bzw. einem entsprechenden Dokument eines anderen Mitgliedstaates zulässig.

Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz gelten waffenrechtlich als Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zur Anmeldung dieser Deaktivierungsbescheinigung ist die Unterlagencodierung 8GIS zu verwenden.

Neue Unterlagencodierungen 8GIR und 8GIT:

Die Unterlagencodierungen 8GIR und 8GIT wurden für den Anwendungsbereich der Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (KrWaffUnbrUmgV) geschaffen.

Die Unterlagencodierung 8GIR ist anzumelden, wenn für die Einfuhr oder Ausfuhr einer in § 4 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffUnbrUmgV genannten (fahrfähigen) unbrauchbar gemachten Kriegswaffe eine Ausnahmegenehmigung vom Umgangsverbot nach § 13a KrWaffKontrG i. V. m. § 4 Abs. 4 KrWaffUnbrUmgV vorliegt.

Die Codierung 8GIT ist anzumelden, wenn für die Einfuhr oder Ausfuhr von den in § 4 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffUnbrUmgV genannten (fahrfähigen) unbrauchbar gemachten Kriegswaffen eine Erlaubnis nach § 13a KrWaffKontrG i. V. m. § 5 Abs. 1 KrWaffUnbrUmgV vorliegt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.